

Richtlinien über Kindergarten- und Krippengebühren in der Gemeinde Bienenbüttel (KiGa-Gebührenrichtlinien)

Allgemeine Regelungen

1. Für den Besuch eines Kindergartens oder einer Kinderkrippe wird eine Gebühr (Elternbeitrag) erhoben. Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Gebühr ergibt sich aus den angefügten Tabellen.
2. Tabelle 1 beinhaltet die Kindergartengebühren; Tabelle 2 die Krippengebühren.
3. Die auf Grundlage des § 20 des „Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)“ erstellten Gebührentabellen gelten für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Bienenbüttel haben. Für andere Kinder ist jeweils die Höchstgebühr zu entrichten.
4. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr beginnt mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten bzw. in die Kinderkrippe. Erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats oder zu Beginn des Kindergartenjahres, ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, ist die Hälfte der Monatsgebühr zu entrichten.
5. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Kind dem Kindergarten/der Kinderkrippe vorübergehend fernbleibt. Die Zahlungspflicht besteht auch für den Zeitraum, in dem das Kind aus gesundheitlichen Gründen oder wegen ansteckender Erkrankung von Haushaltsangehörigen den Kindergarten/die Kinderkrippe nicht besuchen kann oder der Kindergarten/die Kinderkrippe auf amtsärztliche Anordnung geschlossen werden muss.
6. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten der im Kindergarten/in der Kinderkrippe betreuten Kinder, sowie die Personen, auf deren Antrag die Kinder im Kindergarten/in der Kinderkrippe betreut werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
7. Die Gebührenschuldner stufen sich bei der Aufnahme des Kindes und zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres durch Selbsterklärung in die für sie maßgebliche Gebührenstufe ein. Wird keine Selbsterklärung abgegeben, ist die Gebühr der höchsten Stufe zu entrichten.
8. Einkommensveränderungen, die zu einer Gebührenänderung führen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Bei der Verletzung dieser Mitteilungspflicht oder falschen Angaben zum Einkommen wird eine Nachveranlagung durchgeführt.
9. Die Gebührenschuldner haben bei der Erklärung über das Einkommen die Richtigkeit der Angaben zu versichern und sich zu verpflichten, auf Anforderung die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
10. Einkommen im Sinne dieser Richtlinie ist die Summe der positiven Einkünfte aller Haushaltsangehörigen gemäß dem Einkommensteuergesetz, abzüglich der Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz) und der Werbungskosten. Verluste aus anderen Einkommensteuerarten sind nicht abzuziehen. Zum Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltungsleistungen, sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen der Haushaltsangehörigen, mit Ausnahme des Kindergeldes. Elterngeld wird als Einkommen angerechnet. Hiervon ist ein Sockelbetrag von 600,00 Euro freigestellt.
11. Als Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit ist das derzeitige steuerpflichtige Bruttojahreseinkommen zugrunde zu legen.

12. Bei Selbständigen ist als anrechnungsfähiges Einkommen der Gewinn aufgrund der Gewinnermittlung gemäß der §§ 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zugrunde zu legen.
13. Haushaltsangehörige sind die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebenden Sorgeberechtigten sowie deren Kindergeld berechtigter Kinder, die mit ihnen im gleichen Haushalt leben.
14. Beim gleichzeitigen Besuch von Geschwistern im Kindergarten bzw. in der Kinderkrippe ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Kind um 25%, für das 3. Kind um 50% der für das 1. Kind maßgeblichen Gebühr. Ab dem 4. Kind wird keine Gebühr mehr erhoben.
15. Bei der Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe eines Achtels der Grundgebühr pro halbe Stunde Sonderöffnungszeit zu entrichten. *)Die Sonderöffnungszeiten (SÖZ) für die Krippe werden im Rahmen von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr angeboten.
16. Die von den Sorgeberechtigten erklärte oder von der Gemeinde festgesetzte Gebühr wird dem Träger des Kindergartens mitgeteilt und ist für diesen verbindlich.
17. Bezieher von Leistungen nach dem
 - Sozialgesetzbuch II (SGB II), entsprechend Arbeitslosengeld II
 - Sozialgesetzbuch III (SGB III), entsprechend Arbeitslosengeld I
 - Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), entsprechend Grundsicherung (Sozialhilfe)
 - Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

können unter Vorlage der notwendigen Unterlagen einen Antrag auf Herabsetzung des maßgeblichen Elternbeitrages stellen.

Für das 1. Kind im Kindergarten ermäßigt sich der Elternbeitrag um 50%. Beim gleichzeitigen Besuch von Geschwistern ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Kind um 75%, ausgehend vom Beitrag des 1. Kindes. Ab dem 3. Kind wird keine Gebühr mehr erhoben.
18. Die Gemeinde Bienenbüttel kann Ausnahmen von den Allgemeinen und Besonderen Regelungen zulassen, wenn diese aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles zum Wohle des Kindes erforderlich sind.

Besondere Regelungen für den Besuch der Krippe

19. Für den Besuch der Krippe gilt der erste Krippenmonat als Eingewöhnungszeit. Für diese Zeit wird keine Gebühr erhoben.
20. Krippenkinder sind Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren. Ab einem Alter von 3 Jahren besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.
21. Wird ein Kind während des laufenden Krippenjahres 3 Jahre alt, ist auf Antrag ein Wechsel von der Krippe in den regulären Kindergarten, zur Erfüllung des Rechtsanspruches, möglich. Dieser Antrag ist zu Beginn des Krippenjahres zu stellen, in dem das Kind 3 Jahre alt wird. Erfolgt kein entsprechender Antrag, so wird der Krippenplatz bis zum Ablauf des regulären Krippenjahres aufrechterhalten.

GebührentabellenTabelle 1 - Kindergartengebühren

		Kindergartenplatz		
Stufe	anzurechnendes Einkommen	Beitrag Vor- oder Nachmittagsplatz 8.00 Uhr - 12.00 Uhr oder 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr	Beitrag reduzierter Ganztagesplatz 8.00 Uhr - 14.00 Uhr	Gebühren für 0,5 Std. SÖZ
1	bis 12.782,29 €	0 €	0 €	0 €
2	12.782,30 € - 17.895,21 €	80 €	120 €	10 €
3	17.895,22 € - 23.008,12 €	97 €	149 €	13 €
4	23.008,13 € - 28.121,04 €	115 €	175 €	15 €
5	28.121,05 € - 33.233,96 €	132 €	200 €	17 €
6	33.233,97 € - 38.346,88 €	150 €	226 €	19 €
7	38.346,89 € - 43.459,80 €	168 €	252 €	21 €
8	43.459,81 € und darüber	176 €	264 €	22 €

Tabelle 2 - Krippengebühren

		Krippenplatz (Gebühr Kindergartenplatz + max. 25%)		
Stufe	anzurechnendes Einkommen	Beitrag Betreuung 8.00 Uhr - 12.00 Uhr	Beitrag Betreuung 7.30 Uhr - 14.30 Uhr	Gebühren für 0,5 Std. SÖZ *)
1	bis 12.782,29 €	0 €	0 €	0 €
2	12.782,30 € - 17.895,21 €	100 €	178 €	13 €
3	17.895,22 € - 23.008,12 €	122 €	218 €	16 €
4	23.008,13 € - 28.121,04 €	144 €	252 €	18 €
5	28.121,05 € - 33.233,96 €	165 €	291 €	21 €
6	33.233,97 € - 38.346,88 €	188 €	332 €	24 €
7	38.346,89 € - 43.459,80 €	210 €	372 €	27 €
8	43.459,81 € und darüber	220 €	388 €	28 €

22. Diese Richtlinien treten ab 1. August 2010 in Kraft.